

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Französisch“ des Studienganges „Master of Educa-
tion“ für das Lehramt an Grund- und Sekundar-
schulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt
Sekundarschule/Gesamtschule
der Universität Bremen**

Vom 25. September 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudien-
ganges „Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind ins-
gesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach
dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der
Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden
in deutscher oder französischer Sprache gehalten.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren
der folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Kurzpräsentationen im Umfang von max.
15 Minuten,
- b) Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,
- c) Sitzungsprotokolle im Umfang von ca. 6 000 Zei-
chen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- d) schriftliche Beiträge zu einzelnen Sitzungen
(z.B. Thesenpapiere) im Umfang von ca. 6 000
Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- e) schriftliche Hausaufgaben in einem Gesamt-
umfang von ca. 20 000 Zeichen (ohne Leerzei-
chen und ohne Anhänge),
- f) schriftliche Tests von max. 60 Minuten (z.B. zur
Überprüfung der Lektürekennntnis der Primär-
und Sekundärliteratur oder zur Überprüfung
fremdsprachlicher Fertigkeiten),
- g) schriftliche Berichte (z.B. über Selbstlernakti-
vitäten im Bereich des autonomen Fremdspra-
chenlernens).

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der
folgenden Formen erbracht werden:

- a) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren)
mit einer Dauer von max. 90 Minuten,
- b) schriftliche Hausarbeiten im Umfang von
ca. 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne
Anhänge),
- c) mündliche Einzelprüfungen mit einer Dauer von
ca. 30 Minuten,

- d) schriftliche Seminarbeiträge (z.B. in Form von
strukturierten Exposés für die anderen Veran-
staltungsteilnehmerInnen zu einem ausgewähl-
ten Aspekt des Veranstaltungsthemas) im Um-
fang von ca. 10 000 Zeichen (ohne Leerzeichen
und ohne Anhänge),
- e) mündliche Referate von ca. 30 Minuten Dauer,
- f) einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem
mündlichen Referat im Umfang von ca. 20 000
Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- g) schriftlich zu dokumentierende Projektarbeiten
(z.B. Korpusanalysen, Durchführung von Befra-
gungen, Auswertung von Internetseiten, Film-
analysen usw.) im Umfang von ca. 40 000 Zei-
chen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- h) multimediale Präsentationen in einem Umfang,
der dem Arbeitsaufwand für eine schriftliche
Hausarbeit im Sinne von b entspricht,
- i) lehrveranstaltungsbezogene Textproduktions-
aufgaben (z.B. Essays oder Schreibaufgaben zur
Verbesserung der fremdsprachlichen Kompe-
tenz) in einem Gesamtumfang von ca. 40 000
Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge).

(2) Prüfungen nach Absatz 1 werden als Einzelprü-
fungen erbracht.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen
von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Tabelle 1
aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit wird in deutscher oder mit Zu-
stimmung der Betreuerin/des Betreuers in französi-
scher Sprache erstellt.

(2) Die Masterarbeit ohne Anhänge soll einen Um-
fang von 40 Seiten (ca. 16 000 Wörter) nicht unter- und
einen Umfang von 60 Seiten (24 000 Wörter) nicht
überschreiten.

(3) Die Erstgutachterin/Der Erstgutachter der Mas-
terarbeit ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit.
Betreuerin/Betreuer von Masterarbeiten im Geltungs-
bereich dieser Prüfungsordnung können nur regel-
mäßig und eigenverantwortlich in Studiengang leh-
rende promovierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der
Universität Bremen sein. Zweitgutachterinnen/Zweit-
gutachter sind in der Regel ebenfalls Personen aus
diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsaus-
schuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch
fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschafter-
innen/Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der
Universität sind, zulassen.

(4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen; zusätzlich ist eine elektronische Fassung (in den Formaten .pdf, .doc, .rtf) einzureichen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Französisch

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.
FD2: Handlungs- und Bewertungskompetenz für den Französischunterricht	P	7	Seminar Übung	MP		1 PVL	Schriftliche Hausarbeit		2 S
FD3: Lernbedingungen und Innovationen im Französischunterricht	P	6	Leseliste Lektürekurs Seminar	MP		1 PVL	Mündliches Kolloquium	1 S	
Abschlussmodul	P	21	Forschungspraktikum Masterarbeit	MP	6 15	Nein Nein	Masterarbeit	2 S	
Insgesamt erforderliche CP: wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im Französisch erbracht werden:					34 CP				
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im zweiten Fach erbracht werden:					13 CP				1 S

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung
 PWP: PflichtWahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.